



Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail:  
Telefon / Fax  
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

19.02.2014

## Aufsichtliche Kontrolle nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG);

### Anlagen

- 1 Fragebogen zur Prüfung der Datenschutzorganisation
- 1 Info-Blatt "Firmeninformation zum Datenschutz"
- 1 Info-Blatt "Der betriebliche Datenschutzbeauftragte"
- 1 Info-Blatt "Verfahrensverzeichnis und Verarbeitungsübersicht"
- 1 Info-Blatt "Verpflichtung auf das Datengeheimnis"
- 1 Checkliste "Datensicherheit"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Funktion als Datenschutzaufsichtsbehörde nach § 38 BDSG für den nicht-öffentlichen Bereich in Bayern prüfen wir laufend stichprobenartig bayernweit die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in allen Branchen und Unternehmensformen des privaten Rechts.

Ziel unserer Kontrolle gem. § 38 Abs. 3 BDSG ist die Überprüfung der Datenschutzorganisation in Ihrem Unternehmen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, den vorbereiteten Fragebogen ausgefüllt und durch die Unternehmensleitung sowie ggf. durch den Datenschutzbeauftragten unterschrieben **bis spätestens 31.03.2014** im Original an uns zurück zu senden.

Weitergehende Angaben sowie Anlagen, die für die Beantwortung der Fragen von Bedeutung sind, bitten wir der Rücksendung beizulegen.

Erläuterungen zu einzelnen Fragestellungen können Sie den Informationen, die wir als Anlagen mit-senden, entnehmen. Außerdem stehen wir Ihnen unter der Durchwahl für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

...

Briefanschrift  
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude  
Promenade 27  
(Schloss)

Telefon 0981 53-1300  
Telefax 0981 53-5300  
E-Mail [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)  
Internet [www.lda.bayern.de](http://www.lda.bayern.de)

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bushaltestellen Schlossplatz  
oder Bahnhof der Stadt- und  
Regionallinien

Frachterschrift  
Promenade 27, 91522 Ansbach

Soweit sich aus dem ausgefüllten Fragebogen und/oder mitgeschickten Unterlagen für uns Unklarheiten ergeben, behalten wir uns weitere Nachfragen vor. Bei drei der insgesamt 110 Unternehmen, die für diese Datenschutzprüfung ausgewählt wurden, findet im Anschluss an die schriftliche Abfrage stichprobenartig eine Vor-Ort-Kontrolle statt.

**Gesetzliche Informationen:**

Das Bundesdatenschutzgesetz legt in § 38 Abs. 3 Satz 1 fest, dass die der Kontrolle unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen haben. Die Auskünfte müssen inhaltlich richtig und vollständig sein. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Außerdem kann das Auskunftsrecht mit den Mitteln des Verwaltungszwangs (insbesondere mit Zwangsgeld) durchgesetzt werden.

Der gemäß § 38 Abs. 3 BDSG Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Inanspruchnahme des Auskunftsverweigerungsrechts ist mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen